

Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten

Mit Inkrafttreten des Artikel 1 des Hochwasserschutzgesetzes II am 5. Januar 2018 sind Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, vom Betreiber **bis zum 5. Januar 2023** nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.

Es gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DWA - Arbeitsblatt A 791-1 und -2)

Es sind somit geeignete bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag wassergefährdender Stoffe bei Überschwemmungen zu verhindern. Um dies zu erreichen, gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

1. Wasser fern halten

Die Aufstellräume von Heizölbehältern sind gegen eindringendes Wasser zu sichern, indem z. B. durch bauliche Maßnahmen der Zutritt von Wasser zur Anlage zu verhindert wird (Fenster- und Türendichtung). Weiterhin darf kein Wasser in die wassergefährdende Stoffe enthaltenden Anlagenteile (sowie Entlüftungs-, Füll- und Entnahmeleitungen) kommen.

Alternativ ist die Heizöltankanlage in einem Raum aufzustellen, der sich oberhalb der HQ₁₀₀-Marke befindet. Angaben hierzu können bei der unteren Wasserbehörde abgefragt werden.

2. Anlagen sichern

Das Aufschwimmen oder die sonstige Lageveränderung der Tanks ist zu verhindern. Dafür sind die Behälter z. B. am Boden zu verankern oder durch sonstige Auftriebssicherungen gegen Aufschwimmen zu sichern. Dabei sind statische Belange sind zu beachten.

Wichtig ist, dass die Behälter dem Außendruck des Wassers standhalten können, ohne undicht zu werden. Hierfür gibt es Heizöltanks mit entsprechender Zulassung, in der auch die Art der Verankerung geregelt ist.

In der als Anlage beigefügten Liste sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit allgemein bauaufsichtlich zugelassene (abZ) Behälter für Überschwemmungsgebiete zusammengestellt. Die Zusammenstellung berücksichtigt die aktuelle Liste des für die Erteilung von abZ zuständigen Deutschen Institutes für Bautechnik Berlin (DIBt).

Die hochwassersichere Umrüstung von Heizölverbraucheranlage stellt eine wesentliche Änderung dar und ist folglich der unteren Wasserbehörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Die Nachrüstmaßnahmen dürfen nur durch einen entsprechenden Fachbetrieb durchgeführt werden.

Alternativ zur hochwassersicheren Umrüstung der Heizölverbraucheranlage wird die Umstellung der Anlage auf einen anderen Energieträger, z.B. Erdgas, Erdwärme empfohlen.

Ob die Heizölverbraucheranlage in einem Überschwemmungsgebiet liegt, kann auf der Website des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie unter der Adresse <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/8841.htm#article8963> eingesehen werden.

In rechtlichen und fachlichen Fragen (z. B. Lage im Überschwemmungsgebiet, maximaler Wasserstand, Anzeigepflicht, Fristen für Prüfungen, Anschriften von Sachverständigen) hilft gern die untere Wasserbehörde (0375 4402 262 10 Herr Buchhold, 0375 4402 262 27 Frau Beyer) weiter. In anlagentechnischen Fragen zur Sicherung der Tankanlage bei Hochwasser können zugelassene Sachverständige oder entsprechende Fachbetriebe Auskunft geben.

Anlage:

Übersicht bauaufsichtlich zugelassener Behälter für Überschwemmungsgebiete